



Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen

Nr. 8

Jahrgang 2024

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 22.03.2024

Nr. Inhalt

A. Satzungen und Verordnungen

B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

1. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung – 35. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 135 „Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne XVI“
2. Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf-Gütersloh, Abschnitt 4 Lüstringen - Wehrendorf; Planunterlagen inkl. Deckblattänderung 3

C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften





BEKANNTMACHUNG

Abt. III/Ka/622

Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 Aufstellungsbeschlüsse für folgende Bauleitpläne gefasst:

35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Lage: Der Geltungsbereich liegt rd. 700 m westlich der Bundesautobahn BAB 31, westlich der „Planckstraße“ und rd. 200 m südlich der Bundesstraße 213. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 28,5 ha.
Ziel und Zweck der Planung: Ausweisung gewerbliche Baufläche

Bebauungsplan Nr. 135 "Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne XVI"

Lage: Der Geltungsbereich liegt rd. 700 m westlich der Bundesautobahn BAB 31, westlich der „Planckstraße“ und rd. 200 m südlich der Bundesstraße 213. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 9,5 ha.
Ziel und Zweck der Planung: Ausweisung Gewerbegebiet

Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in der Zeit vom 02.04.2024 bis einschließlich 23.04.2024 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ebenfalls sind die Planungsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen (www.wietmarschen.de) in der Rubrik 'Rathaus & Politik', Punkt 'Bauleitplanung/Aktuelle Verfahren der Bauleitplanung' (www.wietmarschen.de/rathaus-politik/bauwesen/bauleitplanung/standard-titel), einsehbar.

Diese Bekanntmachung wurde ebenfalls im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen, Ausgabe Nr. 8 vom 22.03.2024, im Internet unter www.wietmarschen.de veröffentlicht.

Wietmarschen, 22.03.2024

Manfred Wellen
-Bürgermeister-



Abt. III/Ka/621-30

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der
380-kV-Leitung Wehrendorf-Gütersloh, Abschnitt GA 4 Umspannanlage Lüstringen
– Umspannanlage Wehrendorf
Planunterlagen inkl. der Deckblattänderung 3**

Az.: 4128-05020-152-PU-DB3

I.

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Ein UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Amprion GmbH hat für das Erdkabel das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Ein UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Für das Bauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Gemeinde Bad Essen	Gemarkungen: Wehrendorf, Harpenfeld, Bad Essen
Gemeinde Bohmte	Gemarkungen: Stripe Oelingen, Bohmte
Gemeinde Ostercappeln	Gemarkung: Hitz-Jöstinghausen
Gemeinde Bissendorf	Gemarkungen: Krevinghausen, Schledehausen, Astrup, Grambergen, Natbergen, Jeggen, Stockum-Gut, Schelenburg, Wulften
Stadt Osnabrück	Gemarkungen: Darum, Lüstringen
Gemeinde Wietmarschen	Gemarkung: Lohne (Ersatzmaßnahme E5)
Gemeinde Wagenfeld	Gemarkung: Wagenfeld (Ersatzmaßname E6)

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist:

- Die Errichtung und der Betrieb eines 380-kV-Höchstspannungskabels (Bl. 4252) vom Punkt Stockumer Berg bis zur Kabelübergabestation (KÜS) Krevinghausen auf einer Länge von insgesamt 10,4 Kilometern.
- Die Errichtung und den Betrieb der KÜS Krevinghausen (Stations-Nr. 01233). Die KÜS stellt den Übergangspunkt zwischen dem Erdkabel Bl. 4252 und der Freileitung Bl. 4211 dar und liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bissendorf.

- Der Neubau und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4211 von der KÜS Krevinghausen bis zur Umspannanlage (UA) Wehrendorf auf einer Länge von 6,3 km. Die Freileitung besteht aus 20 Stahlgittermasten; diese tragen die Nummern 20 nach der KÜS Krevinghausen bis zur Nummer 1 an der UA Wehrendorf.
- Der Teilrückbau der 110/220-kV-Freileitung Bl. 2312 auf einer Länge von ca. 12,2 km (Mast 3 bis Mast 49). Die beiden 220-kV-Stromkreise werden von den beiden 380-kV-Stromkreisen der Bl. 4211 und Bl. 4252 ersetzt, sodass die Bl. 2312 von Mast 3 bis Mast 49 redundant wird. Die Bl. 2312 bleibt jedoch ab dem Punkt Schleddehausen in Richtung Osten als reine 110-kV-Leitung bestehen.
- Teiländerung der 110- / 220-kV-Freileitung Bl. 2432. Die 220-kV-Leitung wird komplett durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung ersetzt, sodass dieser Stromkreis komplett zurückgebaut wird. Die Masten der Bl. 2432 bleiben jedoch aufgrund der sich hierauf befindenden zwei 110-kV-Stromkreisen bestehen. Lediglich von Mast 5 bis zum Mast 11 wird die Leitung zurückgebaut um den betrieblich notwendigen Abstand zur KÜS Krevinghausen herzustellen. Die demontierten Masten werden dann in leicht verschobener Trasse durch die Neubaumasten 1005 bis 1011 ersetzt.
Um Trassenkreuzungen mit der Bl. 4211 zu vermeiden werden zudem die Masten 11 bis 15 und 19 bis 25/25A der Bl. 2432 zurückgebaut und durch die Neubaumasten 1011 bis 1015 sowie 1019 bis 1027 ersetzt. Die Bestandsmasten 16 bis 18 bleiben unverändert bestehen.
- Teilrückbau und Teilneubau der Bl. 0088, da die neu zu errichtende Bl. 4211 zwischen dem Mast 45 und 60 die Trasse der Bl. 0088 nutzt. Die Masten 43 und 44 der Bl. 0088 entfallen, da sie aufgrund der Maststatik und Positionierung ungeeignet sind die beiden 110-kV-Stromkreise auf den Mast 1011 der Bl. 4232 anzuschließen. Die beiden Masten werden folglich durch die Neubaumasten 1043 und 1044 ersetzt.

Am Punkt Stockumer Berg, der den Startpunkt des hier beantragten GA 4 bildet, schließt dieser mit der Erdkabelleitung Bl. 4252 an die in separatem Planfeststellungsverfahren beantragte Teilerdverkabelungsverbindung des GA 3 (UA Lüstringen – KÜS Steingraben) an.

Der ca. 10,4 km lange Teilerdverkabelungsabschnitt besteht aus zwei 380-kV-Stromkreisen, beginnt am Punkt Stockumer Berg und verläuft in östliche Richtung entlang von Landwirtschaftsflächen in Richtung Karlstraße. Im Anschluss verläuft die Trasse parallel zur Straße Stockumer Feld weiter in Richtung Osten. In ungefährer Höhe der Straßenkreuzung Heenkamp / Stockumer Feld schwenkt die Trasse Richtung Nord-Nordost. Die Trasse quert die Gewässer Alte Hase und Hase sowie die Bahntrasse Löhne-Rheine. Anschließend verläuft die Trasse im Weiteren über landwirtschaftlich genutzte Fläche und quert nach ca. 120 m den Johannesbach. Im Anschluss eine Querung der Mindener Straße in nördliche Richtung. Die Erdkabeltrasse verläuft weiter zwischen den Ortsteilen Jegen-West und Hengstbrink. Nördlich des Wüstenwegs verschwenkt die Leitungsverbindung zunächst in nordöstliche und unmittelbar vor der Querung der Brinkstraße in östliche Richtung. Die Trasse quert den Niederfeldwegs und ändert nach 650 Metern den Leitungsverlauf in nördliche Richtung, bevor sie nördlich der Schleddehäuser Straße in östliche Richtung verschwenkt. Nach der Querung des Ossenbrocker Wegs und des Westermoorbachs nördlich der Schelenburg folgt die Querung der Alt-Schleddehausener Straße von Nord nach Süd. Die Trasse verläuft daraufhin südlich der Alt-Schleddehausener Straße bis zur Wulfener Straße in östlicher Richtung. Nach erfolgter Querung der Wulfener Straße verläuft die Trasse weiter Richtung Nord-Ost zwischen den Gewässern Kleine Wierau und Wierau bis zum Teichhausweg. Im Anschluss verläuft die Trasse ca. 270 Meter in nördliche Richtung bevor sie in Richtung des östlich gelegenen Hauptweges verschwenkt. Anschließend verläuft die Trasse parallel zur Straße Hauptweg in südöstlicher Richtung. Die Trasse quert den Galbrinksbach und verschwenkt in Richtung Hauptwegs und endet nach 350 Metern an der KÜS Krevinghausen.

Ab der KÜS Krevinghausen verläuft die 380-kV-Leitung weiter als Freileitung (Bl. 4211) mit 20 Neubaumasten bis zum UA Wehrendorf auf einer Länge von ca. 6,3 km. Die Leitung läuft in nördlicher Richtung zum Mast 20. Zwischen Mast 20 und Mast 18 überspannt die Freileitung überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Ausnahme der Querung des Galbrinksbachs sowie einer Gehölzreihe südlich des Mast 19. Zwischen Mast 18 und Mast 16 verläuft die Bl. 4211 östlich der Bestandstrasse der zu demontierenden Bl. 2432 bis zum Punkt Krevinghausen. Zwischen Mast 16 und Mast 14 verläuft die Bl. 4211 im freiwerdenden Trassenraum der Bl. 0088 und schwenkt zwischen den Masten 14 und 12 geringfügig nach Osten. Danach verläuft die Trasse vom Mast 12 bis zum Mast 7 im Schutzstreifen der zurückzubauenden Bl. 0088. Im Mastabschnitt 7 bis 5 schwenkt die Freileitung Richtung Norden aus der Bestandstrasse heraus um danach wieder Richtung Nordosten zu verlaufen. Zwischen den Masten 3 und 1 wird ein Waldbereich gequert, bevor von Mast 1 die Leiterseile in der UA Wehrendorf enden.

Damit die neue 380-kV-Leitung (Bl. 4211) den Trassenraum der Bl. 0088 nutzen kann, muss diese vom Mast 43 bis Mast 60 zurückgebaut werden. Vom Bestandsmast 42 der Bl. 0088 verläuft die Trasse in östlicher Richtung über die Neubaumaste 1043 und 1044 zur Bestandstrasse der Bl. 2432 und wird auf dieser mitgeführt, bevor sie am Neubaumast 1026 das gemeinsame Gestänge mit der Bl. 4232 verlässt und zum Bestandsmasten 61 der Bl. 0088 überschwenkt.

Die Hochspannungsleitung Bl. 2432 verläuft zunächst vom Punkt Schledehausen von den Bestandsmasten 50 der Bl. 2312 bis zum Masten 4 und dem Neubaumast 1005 der Bl. 4232 in nord-nordwestliche Richtung bis über die Bad-Essener Straße. Hinter der Bad-Essener Straße schwenkt die Leitung von dem Neubaumast 1006 in nördliche Richtung. Ab dem Neubaumast 1007 verläuft die Leitung in Parallellage mit der Bl. 4211 bis zu dem Neubaumast 1010 zum Punkt Krevinghausen. Am Neubaumast 1011 nimmt die Leitung die Stromkreise der Bl. 0088 mit auf und führt diese bis zum Neubaumast 1026 vor der UA Wehrendorf mit. Vom Neubaumast 1011 bis zum Neubaumast 1020 verläuft die Bl. 4232 im bestehenden Trassenraum, wobei die Trasse zwischen den Neubaumasten 1013 und 1015 geringfügig nach Osten verschwenkt. Im Neubaumastabschnitt 1020 bis 1022 schwenkt die Freileitung Richtung Norden aus der Bestandstrasse heraus um mit der Bl. 4211 in Parallellage zu verbleiben. Mit Neubaumast 1022 schwenkt die Leitung wieder Richtung Nordosten, wobei der Mittellandkanal, dessen randliche Gehölzstrukturen, sowie Feldgehölze gequert werden. Am Neubaumast 1026 verläuft die Trasse dann wieder zurück in die Bestandstrasse und die beiden Stromkreise der Bl. 0088 werden an den Bestandsmasten 61 der Bl. 0088 übergeben. Mit dem Neubaumast 1027 werden die Leiterseile der Bl. 4232 in die UA Wehrendorf eingeführt.

Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit während der Bauphase sind an drei Stellen Provisorien durch Baueinsatzkabel und in einem Fall durch ein Freileitungsprovisorium erforderlich.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Kurzanleitung zur Handhabung und Ergebnisse der Planfeststellungsunterlagen
- Erläuterungsbericht mit Variantenuntersuchung
- Übersichtspläne Gesamtvorhaben, Neu- und Rückbau, Provisorien, Neubau Erdkabel, Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (EMF)
- Technische Planung Freileitung mit Mastschemazeichnungen, Masttabelle, Fundamentzeichnungen, Fundamenttabelle, Lageplänen sowie Demontageübersichtspläne
- Teilerdverkabelungsmaßnahmen mit Regelplänen, Kreuzungsregelprofile, Kreuzungsprofile, Darstellung Muffen, technisch Lagepläne sowie Lagepläne Neubau des Erdkabels
- KÜS Krevinghausen mit Bauantragsunterlagen, Lagepläne und Schemazeichnungen von KÜS, Portale, Drosseln, Notstromanlage, Gebäude und Zaun
- Leitungsrechtsregister

- Kreuzungsverzeichnis
- Immissionsbericht, **Nachweis gem. 26 Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)**, EMF-Karten, Hochfrequenzsummation und WinField-Zertifikat
- Geräuschgutachten
- Waldfunktionskartierung
- Fachbeitrag Denkmalschutz Schelenburg
- Archäologischer Fachbeitrag
- Fachbeitrag Ökologische Auswirkungen von Bodenerwärmungen durchs Erdkabel
- Bodenschutzkonzept
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Grund- und Oberflächenwasser)
- Hydrologisches Gutachten mit Anlagen
- wasserrechtliche Erlaubnisansträge mit Erläuterungen
- Umweltstudie (**UVP-Bericht**, Materialband, **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschließlich Maßnahmenblätter zum LBP, Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)** Standarddatenbögen und Karten)
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- Natura 2000 Verträglichkeitsstudie

Unterlagen, die sich aufgrund der 3. Deckblattänderung geändert haben, wurden hier hervorgehoben.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

Planänderungen:

Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planungen haben bereits vom 30.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023 in den Gemeinden Bissendorf, Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln und der Stadt Osnabrück ausgelegen. Eine Erörterung zu den soweit erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen fand am 30.01.2024 statt.

Die ursprüngliche Planung hat sich auch aufgrund der zur damaligen Auslegung vorgetragenen Äußerungen geändert bzw. ist ergänzt und aktualisiert worden.

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen Einwendungen bereits die Planänderungen 1 (Freileitung), 2 (Erdkabel) und 4 (Erdkabel) bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Es handele sich bei den Planänderungen um geringfügige Masthöhen, Mastverschiebungen, Anpassungen von Fundamenten bzw. deren Konkretisierung, den Wechsel von Mastarten sowie im Erdkabelbereich um eine punktuelle Änderung des Trassenverlaufs und die Änderung von Bauweisen.

Zu den beiden oben genannten Planänderungen erfolgte eine Beteiligung Betroffener gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG mit Schreiben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zeitraum vom 19.12.2023 bis 12.01.2024 (Planänderung 1 und 2) sowie vom 12.03.2024 bis 29.03.2024 (Planänderung 4).

Die Planänderungen der 3. Deckblattänderung betreffen im Wesentlichen die Umweltbelange:

- Änderung und Ergänzung der Umweltstudie
- Nachweis Einhaltung 26. BImSchV

- Erstmalige Einreichung eines Gutachtens zu Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm (Baulärmgutachten)

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Eine Zusammenstellung der Planänderungen ist den Unterlagen vorangestellt. Ergänzte und geänderte Textstellen und Werte sind in den Unterlagen zur 3. Deckblattänderung in grün dargestellt. Die alten, nicht mehr gültigen Textstellen und Werte sind durchgestrichen und somit weiterhin ersichtlich.

Die vorliegenden geänderten Planunterlagen enthalten:

Erläuterungsbericht, Nachweis Einhaltung der 26. BImSchV, Baulärmgutachten sowie die Umweltstudie mit einer Allgemeinverständlichen Zusammenfassung, einen UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und einem Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Ebenfalls sind die Erläuterungsberichte der ersten, zweiten und vierten Deckblattänderung nachrichtlich beigelegt.

II.

(1) Die Planunterlagen inklusive der 3. Deckblattänderung werden in der Zeit vom

28.03.2024 bis zum (einschließlich) 27.04.2024

unter dem Titel „Planunterlagen und Deckblatt 3: 380-kV-Leitung Wehrendorf – Gütersloh, GA 4: Lüstringen - Wehrendorf“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a EnwG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Gemeinden wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Zudem sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen [UVP-Portals des Landes Niedersachsen unter dem Titel „Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf – Gütersloh, Abschnitt 4: Lüstringen - Wehrendorf“](#) [auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich](#).

Jeder, dessen Belange durch **die ursprüngliche Planung und/oder Änderungsplanung** berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind **bis einschließlich zum 27.05.2024**, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger

Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder der Gemeinde Wietmarschen, Rathaus Lohne, 2. OG, Zimmer 201, Hauptstr. 62, 49835 Wietmarschen, einzureichen. Vor dem 28.03.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Äußerungen können nur hinsichtlich der Ursprungsplanung sowie der 3. Änderungsplanung eingereicht werden.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen befassen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Gemäß § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung, sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem

Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen (www.wietmarschen.de) eingesehen werden.

Manfred Wellen
-Bürgermeister-